



Inhaltsverzeichnis

Seite

Editorial	3
Erfolgreiche Reakkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065	4
Neu gegründeter Kontrollstellenverband AssoCertBio	4
Databio.it – das Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen und Produkte	4
Lieferkettennachweis bei Getreide, Oliven (-öl) und Industrietomaten	4
Revision der EG-ÖKO-VO	4
Neue Leistungsverzeichnisse	5
Digitalisierung der Öko-Kontrolle	5
Rückmeldung erwünscht und wichtig	6
Kontrolle 2018	6
Kurzfristig abgesagte Kontrolltermine	6
Änderungen in Ihrem Unternehmen 2018	6
Verdacht auf nicht-konforme Bio-Produkte	6
Bescheinigungen Ihrer Vorlieferanten	6
Vergabe von kontrollpflichtigen Tätigkeiten an Subunternehmen	7
Tierhaltung	
Zukauf von konv. Zuchttieren	7
Verwendung von Futtermitteln mit synthetisch gewonnenen Vitaminen A D E	7
Import	
TRACES – das neue Datenbanksystem für Importe	8
Probenahme von Importware aus der Ukraine, Russland und Kasachstan in 2018	8
Heumilch als garantierte traditionelle Spezialität – g.t.S.	9
Weitere Dienstleistungen über die ABCERT AG	
QS, Qualität und Sicherheit	9
QM Milch-Standard	10
GLOBALG.A.P. IFA	10
Ohne Gentechnik-Kennzeichnung gemäß dem VLOG Prüfstandard	10
UTZ, UEBT	11

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kunden,

wir möchten Ihnen noch, auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018 wünschen. Wir freuen uns, Sie und Ihr Unternehmen als Kontrollstelle begleiten zu dürfen.

Seit nunmehr 10 Jahren sind wir in Südtirol für Sie als Kontroll- und Zertifizierungsstelle tätig! Hierbei haben wir uns – bedingt durch den „Bio-Boom“ in Südtirol – in den vergangenen Jahren sehr positiv und dynamisch entwickelt. Von anfänglich gut 500 zertifizierten Bio-Unternehmen in Südtirol kontrollieren wir inzwischen mehr als 1.200 Unternehmen, ergänzt um gut 100 Betriebe in anderen Provinzen Italiens. Hiermit haben wir uns zu einer weit über Südtirol hinaus für ihre Kompetenz geschätzte Kontrollstelle bekannt gemacht.

Im vergangenen Jahr haben uns hierbei zwei Themen wesentlich geprägt – die Neueinsteiger in den Biolandbau und das neue Kontrollverfahren Heumilch.

Die Nachfrage nach Biolebensmittels ist ungebrochen, inzwischen ist Bio in der Mitte der Gesellschaft angekommen. So war und ist es möglich, die stark steigenden Produktionsmengen abzusetzen, ohne dass die Preise dabei auf breiter Front und nachhaltig gelitten haben. In einzelnen Bereichen konnten höhere Erzeugerpreise durchgesetzt werden trotz gestiegener Produktion. Dies stellt eine sehr bemerkenswerte und positive Situation dar.

Möglich wurde dieser Erfolg unter anderem auch, weil Bio-Lebensmittel nach wie vor hohes Vertrauen bei den Verbrauchern genießen. Trotz einiger tatsächlicher und einiger teils medial aufgebauschter Skandale wurde dieses Vertrauen nicht erschüttert. Das ist ein Verdienst aller in diesem Bereich tätigen Akteure. Erzeuger, Verarbeiter und Händler wurden im Wesentlichen ihrer Verantwortung gerecht. An dieser Stelle wollen wir aber auch das Kontrollsystem erwähnen, das viel dazu beiträgt, dieses Vertrauen der Verbraucher hoch zu halten.

Mit den steigenden Mengen, neuen Vertriebswegen und der neuen Kundenstruktur sind auch neue Herausforderungen entstanden, die noch nicht alle gemeistert sind: wie steht es z.B. um die Sicherheit der Produkte bei der stark steigenden Produktion in vielen Regionen der Welt, die keine so lange Bio-Tradition haben wie wir hier in Mitteleuropa? Oder wie kommuniziert man, wenn der Kunde nicht mehr der aufgeklärte, informierte klassische Bio-Kunde ist, sondern immer häufiger der "Spontan-Bio-Käufer", der Bio eben auch mal (und hoffentlich immer häufiger) im Supermarkt mitnimmt.

Die Institutionen auf europäischer Ebene (Kommission, Parlament, Rat) haben am Ende des vergangenen Jahres entschieden, dass die Antwort unter anderem auf diese Fragen eine neue Verordnung sein soll. Sicherlich haben Sie die kontroversen Diskussionen darüber verfolgt. Nun ist diese neue Verordnung zwar beschlossen aber noch nicht fertig. Eine abschließende Bewertung ist daher nicht möglich. Wir haben uns an vielen Stellen an diesem Diskussionsprozess beteiligt und werden uns weiterhin einbringen. Unser Ziel ist es, dass auch die neue Verordnung dazu beiträgt, dass Bio wachsen kann und das Vertrauen der Kunden in diese Produktionsform erhalten bleibt.

Die neue Bio-Verordnung wird voraussichtlich 2021 in Kraft treten. Bis dahin ist die aktuelle Verordnung für Sie und uns maßgeblich. Die Kontrollen 2018 und auch in den darauf folgenden Jahren werden noch in der bekannten und bewährten Weise durchgeführt.

In diesem Rundschreiben finden Sie eine Vielzahl von Informationen zu allen Kontrollverfahren die wir für Sie im Angebot haben. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.abcert.it.

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir und das gesamte Team Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch ihre Kritik und Anregungen auf.

Ihre ABCERT GmbH
Nicole Sperber
Direktorin

Thomas Damm
Präsident

Erfolgreiche Reakkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065

Zuletzt im Dezember 2017 fand auch wieder die Begutachtung der italienischen Akkreditierungsstelle ACCREDIA in unserem Büro in Terlan statt. Die Gutachter der ACCREDIA überprüften dabei sämtliche Geschäftsbereiche und akkreditierten Programme darauf, ob wir die Vorgaben der Programme (z.B. EG-ÖKO-VO) bei den Unternehmen korrekt geprüft und die Anforderungen der Norm eingehalten haben. Wir freuen uns, dass die Gutachter der ACCREDIA uns für unser gutes Qualitätsmanagement und sichere Geschäftsprozesse gelobt und die erneute Akkreditierung empfohlen haben.

Begutachtungen mit dem Blick von „Außen“ zeigen immer auch Potentiale, unsere Prozesse weiter zu verbessern. Uns ist es wichtig, diese Verbesserungen zur vollen Zufriedenheit aber auch mit hohem Nutzen und Effizienz in unser Qualitätsmanagement-System und Prozesse zu implementieren.

Neu gegründeter Kontrollstellenverband AssoCertBio

Im vergangenen Herbst haben die wichtigsten acht italienischen Kontrollstellen den Verband AssoCertBio gegründet. Auch ABCERT ist Gründungsmitglied dieses Zusammenschlusses. Während der Anlass zur Gründung ein neues Gesetzesdekret ist, welches vom Landwirtschaftsministerium entworfen wurde, hat sich der Verband für die Zukunft zur Aufgabe gemacht, das Kontrollsystem effizienter und den steigenden Anforderungen des Marktes angepasst zu entwickeln. Über die acht Kontrollstellen sind 97 % der italienischen Biobetriebe über AssoCertBio vertreten.

Databio.it – das Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen und Produkte

Auf der von der italienischen Akkreditierungsstelle ACCREDIA betriebenen Internet-Seite databio.it finden Sie sowohl Ihre aktuelle Bescheinigung nach Art. 29 (documento guistificativo) wie auch Ihr Konformitätszertifikat (certificato di conformità), auf welchem die zertifizierten Produkte gelistet sind. Bitte überprüfen Sie anhand dieser Datenbank auch die Konformität der eingekauften Produkte, sofern Sie von einem italienischen Lieferanten einkaufen. Europaweit finden Sie die Zertifikate Ihrer Lieferanten auf bioc.info.

Lieferkettennachweis bei Getreide, Oliven (-öl) und Industrietomaten

Bereits zur Ernte 2017 hat die ACCREDIA die italienischen Kontrollstellen verpflichtet, dass die kontrollierten Betriebe sämtliche Warenbewegungen (Ein- und Verkäufe) der o.g. Erzeugnisse (Getreide, Getreideerzeugnisse, Oliven und Olivenöl sowie Industrietomaten) ihrer Kontrollstelle melden, sofern die Menge je Produkt (gemeint ist z.B. Getreideart wie Roggen) 40 to oder mehr beträgt. Die Kontrollstelle Ihres Geschäftspartners erhält von diesem ebenso eine solche Meldung. Anhand der uns bekannten Anbauflächen (bei Erzeugern) bzw. Meldungen ab der 1. Handelsstufe über Ein- und Verkäufe muss die Kontrollstelle prüfen, ob die Konformität der gemeldeten Warenbewegung gegeben ist.

Die uns bekannten Unternehmen, welche unter diese Regelung fallen, haben wir bereits im Herbst 2017 informiert. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie als Händler der oben genannten Erzeugnisse mehr als 39 to von einem dieser Erzeugnisse produzieren, handeln oder verarbeiten.

Revision der EG-ÖKO-VO

Lange wurde gestritten, diskutiert, formuliert und wieder verworfen: die EG-ÖKO-VO soll überarbeitet werden. Ausgehend von einem nicht sehr gelungenen Vorschlag der Europäischen Kommission wurde seit über drei Jahren auf verschiedenen Ebenen verhandelt, wie wir in Europa zu einem besseren Öko-Recht kommen. Der Durchbruch ist jetzt geschafft: mit dem Beschluss des Agrarausschusses des europäischen Parlamentes im Dezember 2017 wurde eine neue Verordnung auf den Weg gebracht. Da nun aber noch über 50 implementierte und delegierte ergänzende Rechtsakte (=Verordnungen) zu erlassen sind, die das jetzt verabschiedete Grundgerüst des Öko-Rechts zu einem handhabbaren

Rechtskonstrukt machen sollen, lässt sich heute noch keine abschließende Bewertung des neuen Rechts darstellen. Im Laufe der Diskussionen und Verhandlungen ist es gelungen, eine einseitige Belastung der Erzeuger durch die ursprünglich vorgesehenen "Rückstandshöchstgrenzen" für Bio-Produkte abzuwenden und weitestgehend beim derzeitigen Prinzip der Bio-Erzeugung zu bleiben. Neue Chancen für Kleinstunternehmen bietet die Möglichkeit zur Gruppensertifizierung, neue Chancen für mehr Wettbewerbsgleichheit bieten die Regelungen für die Bio-Erzeugung in Nicht-EU-Ländern und geänderte Kontrollregeln und weniger Ausnahmeregelungen können die Kontrolle in der EU verbessern und Bürokratie vermindern.

Ob und in welchem Maße diese Chancen realisiert werden können, wird sich zeigen, wenn die ergänzenden Regelungen verabschiedet werden. Wir werden uns weiterhin im Rahmen des Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen sowie auf europäischer Ebene im Rahmen des europäischen Kontrollstellenverbandes intensiv für ein gutes und umsetzbares Bio-Recht engagieren und unsere Erfahrungen und unser know-how einbringen. Das neue Bio Recht wird zum 1. Januar 2021 gelten.

Neue Leistungsverzeichnisse

In der Anlage finden Sie unser neues Leistungsverzeichnis. Wir haben es den aktuellen Gegebenheiten angepasst und versucht es übersichtlicher zu gestalten und alle wichtigen Positionen darzustellen. Sie werden erkennen, dass die Pauschalen unverändert geblieben sind. Leider kommen wir jedoch nicht umhin, die Stundensätze entsprechend der allgemeinen Entwicklung bei den Personalkosten von 75 € / Stunde auf 80 € / Stunde anzupassen. Bitte beachten Sie, dass wir für die Kontrolle vor Ort lediglich die effektiven Kontrollstunden ansetzen. Die Arbeitszeit für die Vorbereitung der Kontrolle und insbesondere die Fahrtzeiten sind über die Pauschalen abgedeckt bzw. in diesen Stundensätzen inkludiert.

Als akkreditierte Kontrollstelle werden wir mit stetig zunehmenden Anforderungen des italienischen Landwirtschaftsministeriums wie auch der ACCERDIA konfrontiert, die einen steigenden Aufwand bedeuten (u.a. die Risikoermittlung von Unternehmen, Führen von Einzelverzeichnissen für verarbeitete Lebensmittel). Hierdurch müssen wir Ihre Zertifizierungsdaten zum Import in verschiedene Datenbanksysteme aufbereiten und regelmäßig aktualisieren. Diesem in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Aufwand müssen wir durch die Einführung einer neuen Position Rechnung tragen. Im Bereich Landwirtschaft wird daher für komplexe und aufwendige Auswertungen die neue Position "Bewertung und Zertifizierung" eingeführt.

Digitalisierung der Öko-Kontrolle

Bislang erfolgt die gesamte Dokumentation Ihrer Kontrolle auf Papier - mit dem gesamten damit verbundenen Aufwand im Kontrollverfahren wie Druck der Unterlagen, Versand der Kontrollakten und der mühsamen Eingabe der Informationen in unser EDV-System. Diese papierbasierte Dokumentation wird ab diesem Jahr durch eine digitale abgelöst. Nach erfolgreichem Abschluss einer umfangreichen Pilotphase planen wir, die Papierberichte durch die digitale Dokumentation im Laufe des Jahres 2018 bei Kontrollen der Lebensmittelverarbeitung und Futtermittelerzeugung abgelöst, für die Landwirtschaft ist die Umstellung für 2019 geplant.

Die Kontrolleure sind hierbei mit einem Tablet ausgestattet, auf welchem sich die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen bereits befinden. Zur Bewertung notwendige Dokumente und Nachweise werden vom Kontrolleur fotografiert und direkt im Bericht abgelegt. Eine abschließende Durchsicht des Berichts erfolgt gemeinsam auf dem Tablet - nach Ihrer Unterschrift sind die Dokumente nicht mehr veränderbar. Im Nachgang zur Kontrolle übermittelt der Kontrolleur die Berichte verschlüsselt an unsere Geschäftsstelle, von welcher Sie nach Eingang des Berichts eine pdf-Datei als Kopie per e-mail erhalten. Sollten Sie bei uns keine Emailadresse hinterlegt haben, erhalten Sie die Berichte per Post zusammen mit Ihrem Auswertungsschreiben.

Rückmeldung erwünscht und wichtig

Kontrolle und Zertifizierung bringt es mit sich, dass wir als neugierige Fremde in Ihre Betriebe und Unternehmen kommen, kritische und manchmal auch bohrende Fragen stellen und hinter die Kulissen schauen wollen und müssen. Wir wissen wohl, dass dies für Sie oftmals eine Belastung und mitunter purer Stress, eben eine Prüfungssituation ist. Die Kollegen vor Ort sind bemüht dabei soweit es geht auf Ihre betrieblichen Gegebenheiten einzugehen und diese zu berücksichtigen.

Ebenso versuchen wir in den Bürostandorten von Seiten der Verwaltung und der Fachbereiche Ihre Fragen und Anträge, unabhängig davon ob per Post, E-Mail oder Telefon an uns herangetragen, kompetent und zufriedenstellend zu beantworten, und Ihnen einen guten Service zu bieten.

Damit wir diesen Service verbessern können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie auf uns zu kommen: Ihre Anregungen, Rückmeldungen und konstruktive Kritik sind uns wichtig!

Kontrolle 2018

Bitte halten Sie die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Maßnahmenplan, Buchführungsunterlagen, aktualisierte Schlaglisten, Lafis, Flurpläne, etc.) aktuell und vollständig bereit. Betriebsbeschreibung und Maßnahmenplan sind Ihnen mit dem Ergebnisschreiben der letzten Regelkontrolle zugegangen. Falls wesentliche Unterlagen zur Kontrolle nicht vorliegen (z.B. Buchführung), sind wir verpflichtet, diese an einem weiteren Termin zu überprüfen. Durch eine gute und vollständige Kontrolle unterstützen Sie ein wirkungsvolles und effizientes Kontrollverfahren und ersparen sich und uns unnötige Kosten und Aufwendungen.

Kurzfristig abgesagte Kontrolltermine

Absagen eines angekündigten Kontrolltermins dürfen wir nur rechtzeitig (mind. drei Werktage vorher) und in schriftlich begründeten Ausnahmefällen akzeptieren. Im Falle einer begründeten Absage werden wir zeitnah einen neuen Kontrolltermin vereinbaren. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir bei kurzfristig abgesagten Terminen den dadurch entstandenen Mehraufwand ggf. in Rechnung stellen.

Änderungen in Ihrem Unternehmen 2018

Änderungen in Ihrem Unternehmen, die das Kontrollverfahren betreffen, teilen Sie uns bitte umgehend mit! Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Subunternehmen, neue Tätigkeiten und Betriebsstätten (in diesen Fällen sieht der italienischen Maßnahmenkatalog die Aberkennung betroffener Partien vor, wenn die Meldung nicht erfolgt ist), Adressänderungen, Umfirmierung und Änderungen der Unternehmensstruktur.

Landwirte beachten bitte, dass die Umstellung von Flächen mit deren Meldung ins Kontrollverfahren beginnt! Eine verspätete Meldung (z.B. bei der Kontrolle) führt zu einem späteren Umstellungsbeginn mit allen Folgen für die Rotationsplanung und den Status der Ernte! Melden Sie uns Neuflächen direkt nach Zugang.

Verdacht auf nicht-konforme Bio-Produkte

Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass Produkte die Sie mit Hinweis auf die ökologische Erzeugung vermarkten möchten, nicht die Anforderungen der EG-ÖKO-VO erfüllen (z.B. Belastung durch Pflanzenschutzmittel, Verwendung unzulässiger Zutaten/Zusatzstoffe, Abdrift) Diese Produkte sind gemäß Art. 91 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bis zur eindeutigen Klärung von einer Bio-Vermarktung auszuschließen.

Bescheinigungen Ihrer Vorlieferanten

Als Bio-Unternehmen haben Sie sich verpflichtet, bei eingehenden Waren eine "Wareneingangskontrolle" durchzuführen. Diese beinhaltet die Überprüfung ob Ihr Lieferant von Bio-Produkten sich ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß der EG-ÖKO-VO unterzieht und ob er für die entsprechenden Erzeugnisse und Produkte zertifiziert ist. Dazu stehen mehrere Datenbanken zur

Verfügung: www.databio.it und www.sian.it bietet Ihnen eine Suchfunktion für italienisch Bio-Unternehmen, unter www.bioc.info finden Sie Bio-Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, und teilweise auch Zertifikate der Bio-Verbände.

Bitte prüfen Sie regelmäßig vor der Warenannahme, ob Ihre Lieferanten über die entsprechende Zertifizierung verfügen.

Vergabe von kontrollpflichtigen Tätigkeiten an Subunternehmen

Die Vergabe von Tätigkeiten an Dritte ist im Rahmen der Bio-Produktion melde- und kontrollpflichtig. Solche Subunternehmen sind alle Betriebe, die in Ihrem Auftrag Produkte herstellen bzw. Ihre Rohstoffe verarbeiten und selbst keine Bio-Rohwaren oder Bio-Zutaten zukaufen (z.B. Lagern, Mischen oder Abfüllen von Bio-Erzeugnissen, Getreide reinigen, Schlachten, Zerlegen, Würsten von Bio-Tieren). Die Vermarktung erfolgt ausnahmslos durch Sie.

Abgrenzung Subunternehmer ja oder nein?

Keine Subunternehmertätigkeit liegt vor

- wenn eine Verarbeitung ausschließlich für Ihren privaten Verbrauch erfolgt
- wenn das Produkt konventionell vermarktet wird
- wenn Miete oder ein mietähnliches Verhältnis vorliegen (z.B. Saftmobil oder Anmietung eines kommunalen Schlachtraumes)
- Ihr Metzger auf den Hof kommt und im hofeigenen Schlachtraum schlachtet
- Lohnunternehmer- und Maschinenringtätigkeiten (Mischfutterherstellung auf dem Hof durch „mobile Mahl- und Mischanlage“, Lohndrusch, Ballen pressen, etc.).
- Miet- oder Lohnlager: die Abgrenzung von Miet- oder Lohnlagern ist allein durch den Vertrag gegeben, den Sie abschließen. z.B. Obst wird im CA-Lager eingelagert: der Raum kann entweder angemietet (=Mietlager) oder ein Lohnlagervertrag abgeschlossen werden (= Subunternehmer)

Subunternehmen sind vor der ersten Beauftragung zu melden und müssen ins Kontrollverfahren einbezogen werden. Vor der Bio-Kennzeichnung eine Vor-Ort-Kontrolle beim Subunternehmer erforderlich, bitte beachten Sie dies bei der Planung und weisen Sie ggf. den Kontrolleur schon bei der Terminvereinbarung auf neue Subunternehmen hin.

Unternehmen, die für Sie tätig werden und eine Bio-Zertifizierung für die beauftragten Tätigkeiten besitzen, müssen nicht zusätzlich im Rahmen Ihrer Kontrolle geprüft werden.

Tierhaltung

Zukauf von konv. Zuchttieren

Bitte beachten Sie, dass Zuchttierzukäufe aus konv. Unternehmen nur dann zulässig sind, wenn geeignete ökologische Tiere nicht zur Verfügung stehen. Den Nachweis, dass Bio-Tiere nicht verfügbar sind führen Sie über Suchanzeigen in der Bioland-Warenbörse bzw. Ausdrucke der Angebote.

Die für Anträge für eine Ausnahmegenehmigung über den erhöhten Tierzukauf (über 20% des Bestandes an adulten Tieren bei Schweinen, Schafen, Ziegen, bzw. 10 % bei Rindern/Equiden) ist beim Amt für Landwirtschaftsdienste mit dem dafür vorgesehenen Formular vor Zukauf zu stellen.

Verwendung von Futtermitteln mit synthetisch gewonnenen Vitaminen A D E

Mit Dekret des Direktors des Landesamtes für Landwirtschaftsdienste Nr. 19586/2017 vom 17. Oktober 2017, wird eine Allgemeinverfügung zur Verwendung von Futtermitteln, die mit folgenden Vitaminen angereichert sind, erlassen:

- Vitamin A: Retinylacetat (3a672a), Retinylpalmitat (3a672b), Retinylpropionat (3a672c)
- Vitamin D: Cholecalciferol (E 671)
- Vitamin E: all-rac-u-Tocopherylacetat (3a700)

Das Dekret ist unter folgenden Link einsehbar:

<http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/biologische-landwirtschaft/993.asp>. Das bedeutet für Sie, dass es nicht mehr notwendig ist, eine Ausnahmegenehmigung zu stellen bei Einsatz von Futtermitteln, die mit synthetischen Vitaminen ADE angereichert wurden.

Import

Datenbanksystem der EU: TRACES.NT (TRAdE Control and Expert System New Technology)

Seit dem 20. Oktober 2017 ist TRACES.NT verbindlich für die Erstellung und Abfertigung von Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen zu nutzen, um den physischen Warenweg im Zusammenhang mit dem Import abzubilden.

Was ändert sich mit TRACES.NT? Was bleibt gleich?

- Die Kontrollbescheinigung ist, wie bisher auch, von der Drittlandskontrollstelle auszustellen.
- Eine elektronische Kontrollbescheinigung muss in TRACES.NT angelegt sein. Die Angaben müssen mit denen auf der Papierform übereinstimmen.
- Eine Papierform der Kontrollbescheinigung ist weiterhin erforderlich.
- Bio-Importe aus Drittländern sind uns weiterhin vor der Verzollung zu melden.

Sofern Sie Importtätigkeiten bzw. den Erstempfang von Bio-Ware aus Drittländern durchführen und noch keine Registrierung in TRACES.NT vorgenommen haben bzw. eine Validierung, holen Sie dies bitte rechtzeitig vor Ihrem nächsten Import nach.

Anleitungen zur Anmeldung im Datensystem TRACES.NT sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Probenahme von Importware aus der Ukraine, Russland und Kasachstan auch in 2018

Die EU-Kommission hat die Maßnahmen bei Importen von Bio-Ware aus den Herkunftsländern **Ukraine, Russland** und **Kasachstan** bis 31.12.2018 verlängert. Sendungen, die aus einem dieser drei Länder stammen und ggf. über ein anderes Drittland (z.B. Türkei) in die EU importiert werden, unterliegen weiterhin diesen Maßnahmen.

Folgende Warengruppen (gemäß KN Codes) sind betroffen:

- a. Kapitel 10 – Cerealien / Getreide
- b. Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Weizengluten
- c. Kapitel 12 – Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter (einschließlich 12.06 – Sonnenblumenkerne)
- d. Kapitel 23 – Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter (einschließlich 23.06 – Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23.04 oder 23.05)

(Waren der KN Code Gruppe 08 fallen nicht mehr unter diese Regelung)

Welche zusätzlichen Maßnahmen sind bei betroffenen Importen umzusetzen?

Vor der Verzollung wird durch uns eine gemäß Verordnung (EG) Nr. 691/2013 repräsentative Probe gezogen. Der Importeur muss Zeitpunkt und Ort der Probenahme bei der Anmeldung des Importes mit angeben. Die Probe wird auf Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln analysiert. Das Analyseergebnis wird beurteilt und zur Vermarktung freigegeben. Erst nach der Freigabe kann die Ware mit Bio-Hinweis vermarktet oder verarbeitet werden.

Für die Probenahme bzw. Freigabe sind folgende Dokumente zur Prüfung vorzulegen:

- Kontrollbescheinigung
- Zollpapiere
- Warenbegleitpapiere/Transportdokumente
- Zertifikate aller Beteiligten in der Lieferkette

Bitte planen Sie bei Importen aus diesen Ländern entsprechenden Zeitverzug und Kosten mit ein.

Heumilch als garantierte traditionelle Spezialität – g.t.S.

Die Heumilch ist seit 2016 als „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S) EU-weit geschützt. Zum 23.03.2018 endet die Übergangsfrist für die Umsetzung der Produktspezifikation und Zertifizierung! Das bedeutet: Ab dem 24.03.2018 müssen Erzeuger die geltenden Rechtsvorschriften für Heumilch einhalten und die Einhaltung durch eine Kontrolle nachweisen, wenn Sie den Begriff „Heumilch“ für Ihre Produkte nutzen möchten.

Die Heumilch zeichnet sich durch die besondere, traditionelle Fütterung mit Gräsern, Kräutern und Heu aus. Nicht zulässig sind die Fütterung von Silage bzw. Gärheu und der Einsatz von Gentechnik. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie "Heumilch" erzeugen und erfassen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Wir führen sowohl Einzelzertifizierungen für Erzeuger als auch Bündler-Zertifizierungen, z.B. für Molkereien, Käseereien und Sennereien, durch. Gerne bieten wir die Heumilch-Kontrolle in Kombination mit der Bio-Kontrolle an.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage zum Schutz der geografischen Angaben und geschützten traditionellen Spezialitäten ist die Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit den Durchführungsverordnungen.

Für jedes eingetragene Produkt gibt es über die allgemeinen Rechtsverordnungen hinaus eine individuelle Spezifikation. In der Spezifikation sind die besonderen Anforderungen an das Produkt beschrieben, z.B. zur Region, dem Herstellungsverfahren und den Produkteigenschaften.

Das Kontrollsystem

Grundsätzlich kann jeder Erzeuger oder Verarbeiter die Gütezeichen nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen am Kontrollverfahren teilnimmt und die Anforderungen der Spezifikation erfüllt. Für die Sicherstellung der Einhaltung der Spezifikationen sind die jeweils zuständigen Behörden bzw. Kontrollstellen zuständig.

Weitere Informationen

Über die Internetseite der Europäischen Kommission gelangen Sie zu den Rechtsverordnungen und zur DOOR-Datenbank („Database of Origin and Registration“) mit allen eingetragenen oder der im Antrag befindlichen Produktbezeichnungen. Informationen zu den Spezifikationen sind auch auf der Internetseite der jeweils zuständigen Behörde erhältlich.

Weitere Dienstleistungen über die ABCERT AG

Unsere Muttergesellschaft ist mit über 15.000 Kontrollen jährlich die führende Bio-Kontrollstelle in Deutschland. Darüber hinaus bietet die ABCERT AG zahlreiche weitere Zertifizierungen an, welche auch für Unternehmen in Italien durchgeführt werden können. Die Kontrolle vor Ort kann gemeinsam mit Ihrer Biokontrolle stattfinden.

QS, Qualität und Sicherheit GmbH

Gegenstand der QS-Zertifizierung ist die Qualitätssicherung für Lebens- und Futtermittel entlang der gesamten Lieferkette einschließlich der entsprechenden Monitoringprogramme.

Wir bieten die QS-Zertifizierung in folgenden Bereichen an:

In der Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln:

- Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln / QS-GAP
- Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln
- FIAS Freiwillige Inspektion Arbeits- und Sozialbedingungen
- Bündler

In der Systemkette Fleisch und Fleischwaren

- Fahrbare Mahl- und Mischanlagen
- Einzel-/Mischfuttermittel incl. Kleinstherzeuger
- Handel, Lagerung, Transport von Futtermitteln
- Private Labelling
- Landwirtschaft Schweinehaltung
- Landwirtschaft Rinderhaltung
- Handel Fleisch und Fleischwaren (ausschließlich Broker)
- Bündler

Ihre Ansprechpartner bei uns:

Stefan Schmalzhaf: 0711-351792-147

Reinhard Langerbein (für Futtermittel): 0711-351792-133

QM-Milch-Standard

Als akkreditierte Kontrollstelle bieten wir Ihnen gerne Kontrollen und Zertifizierungen gemäß QM-Milch-Standard an. Den aktuellen Standard, die entsprechende Checkliste (Anhang I im Dokument „Bundeseinheitlicher Standard zur Milcherzeugung 2.0“) und Informationen zu den damit verbundenen Kriterien (Dokument „Kriterienkatalog – Handbuch für Milcherzeuger 2.0“), finden Sie auf der Internetseite des QM-Milch e.V. unter

<http://www.qm-milch.de/>
www.QM-Milch.de

QM-Milch e.V.

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Ihr Ansprechpartner bei uns:

Jennifer Baron: +49 711-351792-171

GLOBALG.A.P. IFA (intergrated farm assurance), FoodPLUS GmbH

Aufgrund der vermehrten Nachfrage des Handels nach QS-zertifiziertem Obst und Gemüse wechselten im vergangenen Jahr etliche GLOBALG.A.P. Betriebe zu QS-GAP bzw. ließen Ihre GLOBALG.A.P. Zertifizierung über die Anmeldung bei einem Bündler für das QS-System anerkennen. Wenn Sie sich für einen Wechsel von GLOBALG.A.P. zu QS-GAP entscheiden, informieren Sie uns bitte frühzeitig und melden sich zusätzlich bei einem Bündler an. Wenn Sie sich für die Variante der Anerkennung entscheiden und weiterhin GLOBALG.A.P.-zertifiziert bleiben möchten, ist es ausreichend Kontakt zu einem QS-Bündler aufzunehmen. Die Liste der Bündler, mit denen die ABCERT zusammen arbeitet lassen wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen (mail an qs@abcert.de).

Wir bieten die GLOBALG.A.P.-Zertifizierung für die Bereiche

- Obst und Gemüse,
- Blumen und Zierpflanzen sowie
- GRASP (Zusatzmodul Risikoeinschätzung für soziale Belange von Arbeitnehmern) an.

Ihre Ansprechpartner bei uns:

Catarina Brand: 0711-351792-125

Silke Hermann: 0711-351792-1

Ohne Gentechnik-Kennzeichnung gemäß Produktions- und Prüfstandard des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)

Seit 2008 können Sie Ihre Produkte mit der gesetzlich geschützten Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bewerben.

Zur Harmonisierung, besseren Vergleichbarkeit und für mehr Transparenz für Verbraucher wurde auf Initiative des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) und unter Mitwirkung der ABCERT der „ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard des VLOG entwickelt. Nach erfolgreicher Zertifizierung gemäß diesem Standard sind Sie berechtigt, das rautenförmige "Ohne-Gentechnik"-Siegel für die Auslobung Ihrer Produkte zu nutzen.

Kontrolle gemäß VLOG-Standard: Was sind die nächsten Schritte?

Gerne führen wir die Kontrolle und Zertifizierung „ohne Gentechnik“ gemäß VLOG-Standard für Sie durch. Bitte schicken Sie uns in diesem Fall den entsprechenden ABCERT-Kontrollvertrag ausgefüllt und unterschrieben zurück. Im Vorfeld stehen wir Ihnen für Fragen zur Einführung und Umsetzung des Standards gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner bei uns:

Stefan Schmalzhaf: 0711 - 351792-155

Daniela Heidt: 0711-351792-153

UTZ

UTZ steht für nachhaltigen Anbau von Kaffee, Kakao, Tee und anderen Produkten. Wir bieten Ihnen die Zertifizierung gemäß UTZ Chain of Custody an. Diese Zertifizierung ist für Unternehmen bestimmt, die UTZ-zertifizierte Produkte erwerben, weiterverarbeiten und ausloben möchten bzw. diese Tätigkeiten an Dritte vergeben. Ein zertifiziertes Unternehmen muss insbesondere ein System zur Rückverfolgbarkeit und eindeutigen Trennung der UTZ-zertifizierten Produkte nachweisen. Die Prüfkriterien sind in einer von UTZ vorgegebenen Checkliste enthalten. Nach erfolgreicher Zertifizierung darf das Unternehmen eine entsprechende Auslobung vornehmen und seine zertifizierten Produkte mit dem rot-weißen UTZ-Logo kennzeichnen. Auf der Internetseite von UTZ (www.utz.org) erhalten Sie weitere Informationen über den Standard und zur Zertifizierung.

UTZ – Zusammenschluss mit Rainforest Alliance

Im Januar 2018 werden sich UTZ und Rainforest Alliance offiziell zusammenschließen. Die neue gemeinsame Organisation wird den Namen Rainforest Alliance weiterführen. In 2019 soll dann ein gemeinsamer Standard für die Zertifizierung herausgegeben werden. Für das Jahr 2018 wird es keine wesentlichen Änderungen im Zertifizierungsverfahren geben. Wir möchten Sie als Kunden bitten, sich regelmäßig über die Neuerungen zu informieren.

Der Weg zur Zertifizierung

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Nach Erhalt Ihrer Anmeldeunterlagen vereinbaren wir einen Kontrolltermin mit Ihnen.

Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Anforderungen des UTZ Standards für den jeweiligen Scope eingehalten werden. Nach erfolgreicher Kontrolle erhalten Sie ein Zertifikat, welches Ihnen die Einhaltung des Standards bezeugt und Ihnen erlaubt, Ihre Produkte mit dem UTZ Logo zu kennzeichnen.

Ihre Ansprechpartnerin bei uns:

Linda Schuster: 0711-351792-146

Ethical BioTrade Standard (UEBT)

Die Union for Ethical BioTrade (UEBT) ist eine Non-Profit-Organisation, die einen weltweit anerkannten Standard für die nachhaltige Beschaffung und Nutzung natürlicher Rohstoffe entwickelt hat. UEBT

Mitglieder verpflichten sich, ihre Rohstoffe unter Einhaltung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte der Nachhaltigkeit zu beschaffen. Der Standard umfasst die gesamte Lieferkette, z.B. vom Anbau von Kamille bis zur Verarbeitung der Kamille in der pharmazeutischen, kosmetischen oder Lebensmittelindustrie. Seit 2014 sind wir von UEBT als Verifizierungsstelle anerkannt.

UEBT/UTZ Certified Herbal Tea

UEBT und UTZ bieten in ihrem gemeinsamen Programm UEBT/ UTZ Certified Herbal Tea einen Standard zur Zertifizierung von Kräutertee an. Das Programm verbindet die nachhaltige Beschaffung der Rohstoffe mit einem Rückverfolgbarkeitssystem vom Erzeuger bis ins Verkaufsregal. Die zertifizierten Kräutertees dürfen mit dem UTZ Label gekennzeichnet werden.

Bei den Audits überprüfen wir, ob Prozesse zur Einhaltung des Standards eingerichtet sind und diese auf allen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung umgesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.ethicalbiotrade.org.

Ihre Ansprechpartnerin bei uns:

Linda Schuster: 0711-351792-146

Weitere Verfahren

Wenn Sie Ihr Unternehmen bzw. Ihre Produkte nach den u.g. Standards zertifizieren lassen möchten, wenden Sie sich bitte an uns. Gerne senden wir Ihnen weiter Informationen zu und unterbreiten Ihnen ein passendes Angebot. Eine gemeinsame Kontrolle mit anderen Zertifizierungsverfahren ist möglich.

- ✓ PEFC Chain of Custody
- ✓ Kosmetik
- ✓ Bio-Hotels
- ✓ eco hotels certified (ehc)

Ihr Kontakt zu uns:

ABCERT GmbH

Enzenbergweg 38, I-39018 Terlan

Tel. 0471-238042, Fax: 0471-1881361

info@abcert.it, www.abcert.it

Büroleitung:

Nicole Sperber: nicole.sperber@abcert.it

Fachreferenten:

Florian Passler: florian.passler@abcert.de
Obstbau, Weinbau

Carmen Huber carmen.huber@abcert.it
Tierhaltung, Heumilch

Veronika Thaler veronika.thaler@abcert.it
Obstbau, Weinbau

Xenia Winkler xenia.winkler@abcert.de
Tierhaltung

Elisabeth Leiter Elisabeth.leiter@abcert.it
Lebensmittelverarbeitung, Handel, Futtermittel

Verwaltung:

Heidi von Leon info@abcert.it

Christine Mitterhofer christine.mitterhofer@abcert.it